

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **15 (1906)**

Heft 17: **x**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

N^o 17.

Abonnement

Für die Schweiz:
 1 Monat Fr. 1.25
 3 Monate „ 3.—
 6 Monate „ 5.—
 12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:
 (inkl. Portozuschlag)
 1 Monat Fr. 1.50
 3 Monate „ 4.—
 6 Monate „ 7.—
 12 Monate „ 12.—

Vereins-Mitglieder
 erhalten das Blatt
 gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige
 Millimeterzeile oder
 deren Raum. — Bei
 Wiederholungen ent-
 sprechend Rabatt.
 Vereins-Mitglieder
 bezahlen 3/4 Cts.
 netto per Millimeter-
 zeile oder deren
 Raum.



N^o 17.

Abonnements

Pour la Suisse:
 1 mois . . Fr. 1.25
 3 mois . . . 3.—
 6 mois . . . 5.—
 12 mois . . . 8.—

Pour l'Etranger:
 (inclus frais de port)
 1 mois . . Fr. 1.50
 3 mois . . . 4.—
 6 mois . . . 7.—
 12 mois . . . 12.—

Les Sociétaires
 reçoivent l'organe
 gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-
 ligne ou son espace.
 Rabais en cas de ré-
 pétition de la même
 annonce.

Les Sociétaires
 payent 3/4 Cts. net
 p. millimètre-ligne
 ou son espace.

Organ und Eigentum des
 Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Erscheint Samstags.
 Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la
 Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Die Schweizerischen Speisewagen.

(Vergl. No. 44 [1905], 6, 8, 11 und 16 [1906] d. Bl.).

Ein X für ein U

Ist vor 3 Jahren von der Internationalen Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft allen denjenigen vorgemacht worden, die geglaubt haben, dass von 1904 an die Schweizerischen Speisewagen von einer schweizerischen Gesellschaft in Betrieb genommen würden. Ob man dieses X auch in Bern, beim Unterzeichnen der Verträge, für ein U angesehen, entgeht unserer Kenntnis. Wir wären schon längst nicht auf diesen Fall zu sprechen gekommen, jedoch fehlt bis jetzt in unsern Akten ein Schriftstück, das uns den unumstößlichen Beweis liefert, dass eine schweizerische Speisewagen-Gesellschaft nur dem Namen nach existiert. Am 20. ds. sind wir nun in den Besitz dieses Schriftstückes gelangt und können daher den Schleier noch etwas mehr lüften, damit man auch sieht, was sich hinter den Coulissern abspielt.

Vor 5 Jahren wurde namens eines Konsortiums, bestehend aus Personen, die sich zu den durch die Speisewagen Geschädigten rechnen konnten, an kompetenter Stelle in etwas diskreter, vielleicht allzudiskreter Weise, die Anfrage gestellt, ob der Betrieb der in der Schweiz kursierenden Speisewagen nicht einer Schweizer-Gesellschaft übertragen werden könnte. Die Antwort lautete, dass länger dauernde Verträge zwischen den ehemaligen schweiz. Bahngesellschaften und der internat. Schlafwagengesellschaft dies verunmögliche und dass überdies die Generaldirektion der S. B. B. sich nicht entschliessen könne, für den Speisewagenbetrieb auf ihren Linien ein Monopol zu schaffen, weder für eine einheimische, noch für eine fremde Gesellschaft.

Ein Jahr später, als die Zahl der Speisewagen in der Schweiz in auffälliger Weise zunahm und immer mehr zur empfindlichen Konkurrenz der Bahnhofbuffets und auch der Hotels wurde, hörte man des öftern wurden darüber, dass der Bund, als Besitzer der Bahnen, ruhig zusehe, wie eine ausländische Gesellschaft den hochverpachteten Buffets den Rahm von der Milch schöpfe. Als dann geeigneten Orts nochmals, in indirekter Weise, auf den Busch geklopft wurde, um zu vernehmen ob ein zu gründendes Konsortium von Schweizern — wobei man namentlich die Buffetiers im Auge hatte — Aussicht haben würde, den Betrieb der Speisewagen zu erhalten, da wurde wiederum unter Berufung auf die erwähnten langdauernden Verträge abgewunken. Die internationale Gesellschaft bekam von der Sache Wind und ein Jahr später war die sogenannte Schweizerische Speisewagen-Gesellschaft „gegründet“. Der Vertrag wurde von der neuen Gesellschaft am 21. Dezember 1903 und von der Generaldirektion der Bundesbahnen am 2. Februar 1904 unterzeichnet. Ein neuer Vertrag zwischen den S. B. B. und der Internationalen Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft für den Betrieb der internationalen, d. h. die Schweiz durchfahrenden Speisewagen, trägt ebenfalls das Datum vom 2. Februar 1904. Beide Verträge laufen auf die Dauer von 15 Jahren, also bis 1918, dagegen liegt es in der Macht der S. B. B. die Verträge eventuell sofort aufzulösen.

Wie hat sich nun die „Gründung“ dieser sogen. Schweizer. Speisewagen-Gesellschaft vollzogen? Sehr einfach. Zwei Schweizer mit gut klingenden Namen, die dem Ding zu Gevatter

standen, waren bald gefunden und die andern Getreuen nahm man aus dem eigenen, internationalen Lager, ebenso ein Faktotum zur Leitung des Bureaus in Bern. Die Internationale Gesellschaft hatte dann „zufällig“ 8 oder 10 beinahe ausrangierte Wagen zur Verfügung, die der schweiz. Gesellschaft zu Fr. 65,000 per Stück abgetreten wurden; man setzte für Fr. 250,000 Aktien in Umlauf und damit war das Aktienkapital von Fr. 750,000 komplett und die „schweizerische“ Gesellschaft „gegründet“. Die Internat. Gesellschaft nahm für ihr Guthaben von ungefähr Fr. 500,000 Aktien und zeichnete noch eine Anzahl hinzu. Ob von ihr je 1 Centime einbezahlt worden ist, entgeht vorläufig unserer Kenntnis.

Die erste Tat der Schweiz. Gesellschaft war, dass sie 10 neue Speisewagen in Paris bestellte, sie musste wohl, weil die erkauften „an Altersschwäche“ leiden.

Nun ist aber inzwischen die Schweiz. Gesellschaft durch ihr bekanntes unlautes Geschäftsgebrähen auf dem Gebiete der Reklame auf eine schiefe Ebene geraten, auf der sie leicht ausgleiten und zu Fall kommen könnte, denn es stehen ihr nicht nur Zahlungsverweigerungen, sondern auch Entschädigungsforderungen von Seite ihrer Inszenten zu Dutzenden bevor. Beide Gesellschaften sehen diesen Vorgängen mit derart stoischer Ruhe zu, dass man vor einem Rätsel steht, dessen Lösung man ergründen möchte. Bekanntlich hat auf unsern Artikel in Nr. 6 der Delegierte der Direktion den Versuch gemacht, unsere Anschuldigungen in einer Replik zu widerlegen; vom Verwaltungsrat soll ihm dafür, dass er sich „herabgelassen“ habe, zu replizieren, ein Rüffel erteilt worden sein.

Es liegt auf der Hand, dass auch wir nach des obgenannten Rätsels Lösung suchten; sie ist nicht so schwierig, wie man glaubt. Uns will nämlich scheinen, dass die Internat. Gesellschaft mit Sehnsucht den Moment abwartet, wo die sogen. Schweiz. Gesellschaft das Zeitliche segnet und ihr müdes Haupt zur ewigen Ruhe bettet. In diesem Moment wird sie, die „Internationale“, dann „grossmütig“ hervortreten und sagen, wir sind bereit euch Schweizern aus der Klemme zu helfen und euch die neuen Wagen ab- und den Betrieb derselben wieder zu übernehmen. Bequemer, und vernünftlicher auch billiger, wird man nicht wohl alte Wagen in neue verwandeln können. Wenn diese Lösung des Rätsels allenfalls nicht richtig sein sollte, dann möge man es uns mitteilen, wir suchen dann nach einer andern; wir möchten aber in keinem Fall, dass der betr. Delegierte nochmals wegen Herablassung gerüffelt würde, die Mitteilung kann ja auch von dem Faktotum herrühren, der das famos Zirkular vom 7. April unterzeichnet hat, er wird wohl ziemlich genau wissen, wie man in andern Lager denkt und fühlt.

Unsere Annahme, die „Internationale“ suche nach und nach den schweizerischen Betrieb wieder an sich zu ziehen, findet auch Nahrung darin, dass man den Inszenten des Fahrplans der schweizerischen Gesellschaft mit dem bekannten Zirkular vom 7. April mitteilt, man lasse den Fahrplan eingehen und offeriert dafür ein Inserat im Menu. Nun muss man aber wissen, dass das Menu mit Inseratenanhang, das in den schweiz. Speisewagen aufgelegt, Eigentum der Internat. Gesellschaft ist, d. h. von ihr der schweizerischen geliefert wird. Mit der Tauschofferte möchte man also die Inszenten des Fahrplans in unauffälliger Weise der „Internationalen“ in die Hände spielen. Auch ist bekannt, dass der früher im Betrieb der schweiz. Gesellschaft gestandene Speisewagen Luzern-

Chiasso durch Führung von Deutschland über Zürich und Luzern bis Mailand vertragsgemäss der internat. Gesellschaft wieder zufiel; mit dem Speisewagen Lausanne-Brig wird es wohl ähnlich gehen, man führt ihn von Lyon über Genf und Lausanne durch den Simplon und er wird international. Dies alles deutet auf ein sehr schlaues durchdachtes Akkaparierungssystem hin.

Was uns aber vollends in diesem unserm Glauben bestärkt, das ist, dass die Internationale Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft im Besitze sämtlicher Aktien der sogen. Schweiz. Speisewagen-Gesellschaft ist.

Laut den Jahresberichten der Gesellschaft ist der Anteil auf dem Betrieb ausländischer Speisewagen von 1903 auf 1904 um Fr. 540,372.— und von 1904 auf 1905 um weitere Fr. 151,251.— gestiegen. Man wird es uns verzeihen, oder auch nicht, wenn wir so neugierig waren, in dieser Beziehung Nachforschungen anzustellen. Das, was absolut zu verlässiger Quelle stammende und in unsern Händen befindliche Aktenstücke, das uns hierüber aufklärt, ist datiert: Brüssel, den 17. April 1906, und lautet:

„Die Internationale Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft hat die Konzession für den Speisewagenbetrieb in der Schweiz nicht direkt bekommen können und war genötigt, dafür eine Tochtergesellschaft zu gründen.“

Die Internationale Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft ist im Besitze sämtlicher Aktien der schweizerischen Speisewagen-Gesellschaft.

Der internationalen Gesellschaft steht die schweiz. Gesellschaft natürlich nur als Namenhergeberin gegenüber.“

Hat jemand von den beiden Gesellschaften den Mut, obige Mitteilung anzufechten? —

Nachdem man nun weiss, dass alle Aktien in ein und derselben Hand sich befinden, klingt es mehr als sonderbar, wenn man in der Presse liest, die Schweiz. Speisewagen-Gesellschaft zahle für 1905 7% Dividende.

Und nun noch zu einer internen Angelegenheit, nämlich zu einer solchen, die nur die „schweiz.“ Gesellschaft angeht. Mit Zirkular vom 20. April gelangt das Bureau dieser Gesellschaft neuerdings an die Inszenten und teilt ihnen folgendes mit:

„Wir beehren uns, Sie in Kenntnis zu setzen, dass wir nächster Tage 12 (10 Red.) neue Speisewagen erhalten werden und ersuchen Sie um neue Reklame-Tableaux zur Komplettierung (sic) Ihrer Reklame in den neuen Wagen.“

In dieser Fassung ist die Mitteilung irreführend, weil es sich nicht um Vermehrung der Wagen, sondern nur um Ersatz der alten handelt, somit nicht von einer Komplettierung der Reklame gesprochen werden kann. Nur nicht so viel Sand in die Augen. Herr „Inspektor“, es nützt doch nichts; gebrannte Kinder scheuen das Feuer.

Was nun das in letzter Nummer mitgeteilte Urteil des Basler Gerichts anbelangt, wonach die Gesellschaft mit ihrer Forderung an ein Basler Hotel abgewiesen und zu den ordentlichen und ausserordentlichen Kosten verurteilt wurde, so sei hier noch ergänzend beigefügt, dass das betr. Hotel nun als Kläger auftraten

und von der Gesellschaft Schadenersatz verlangen wird. Ist dann auch in dieser Beziehung ein Präzedenzfall geschaffen, dann wird sich die Gesellschaft auf eine hübsche Serie von Prozessen gefasst machen können. Es war auch gar zu liebenswürdig von ihr, dass sie den Geschädigten mit dem Zirkular vom 7. April ein Beweisstück in die Hände lieferte, worin sie selbst erklärt, dass der Erfolg des Fahrplans misslungen. Das war entweder unklug oder dann sehr klug gehandelt, je nachdem.

Wie wenig genau es die Gesellschaft, resp. deren „Inspektor“, mit seinen Aeusserungen gegenüber den Inszenten nimmt, zeigt folgendes in unsern Händen befindliches und an ein Hotel im Berner Oberland gerichtetes Schreiben:

Bern, den 20. April 1906.

Wir bekennen uns zum Empfange Ihrer geehrten Zuschrift vom 14. ds. und erlauben uns Ihnen folgendes darauf zu erwidern:

Wir haben die Herausgabe des „Horaire Officiel“ noch nicht sistiert, sondern unseren Klienten diese Aufhebung nur vorgeschlagen, die meisten gehen auch mit uns einig. (Namen hier, sonst glaubt man's nicht. Die Red.)

Da die Herausgabe unseres Fahrplanes vorerhand weiter geführt wird, sehen wir uns nicht veranlasst, uns mit Ihren Rechtsvertretern in irgend welche Verbindung zu setzen. Auch müssen wir Ihre Rechnung, dass die Veröffentlichung des Fahrplanes seit letzten Oktober nicht mehr in vertragsmässiger Weise erfolgt sei, richtig stellen. Wir haben uns in unserem gegenseitigen Verträge, datiert vom 26. Septbr. 1905 Ihnen gegenüber unter anderem verpflichtet, ein Inserat in unserem „Horaire Officiel“ aufzunehmen. Vertraglich haben wir keine Verpflichtungen, weder Ihnen noch irgend welchen anderen Klienten gegenüber übernommen, diesen Fahrplan monatlich oder in einer bestimmten Auflage herauszugeben; es ist nur darin stipuliert, dass derselbe auf den Tischen der Speisewagen zur Verfügung der Reisenden aufgelegt wird, was auch geschehen ist. Nicht einmal Versprechungen in diesem Sinne sind von unserer Seite irgend Jemanden gemacht worden, noch viel weniger unserem Buchdrucker gegenüber, mit welchem wir einen diesbezüglichen Abschluss getroffen haben.

Nachstehend erlauben wir uns Ihnen einen Auszug dieses Abschlusses, datiert vom 14. Mai 1905, zu geben.

„Was die Grösse der Auflage anbelangt, so können wir für das erste Jahr noch keine Verpflichtungen übernehmen, da wir selbst nicht wissen, wie viel Exemplare in der Hochsaison verbraucht werden, immerhin glauben wir, dass wir im zweiten Jahre 75,000 Exemplare benötigen werden, da wir nächstes Jahr „wieder einige neue Dienste mehr haben werden.“

Wir haben stets darnach getrachtet, unseren Publizitätsklienten in jeder möglichen Weise entgegenzukommen, leider haben sich durch das Einmischen unseres ex-Courtiers verschiedene Misslichkeiten eingeschlichen, die wir trotz unserem guten Willen nicht vermeiden konnten.

Hochachtung

Schweizer. Speisewagen Gesellschaft
 Der Inspektor: A. Hagmann.

Der Herr „Inspektor“ hat vergessen zu erwähnen:

1. dass auf dem Fahrplan gedruckt stand: „Publication mensuelle“;
2. dass im ganzen nur 5000 Expl. gedruckt wurden. Der Sprung von 75,000 auf 5000 herunter ist denn doch etwas zu gross;
3. dass der Vertrieb des Fahrplans nicht Sache des Courtiers war, sondern von der Direktion